



GEBÜHREN- ORDNUNG

gültig ab 01.01.2022

INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Art der Gebühren	3
	§ 3 Schuldner/-in, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	3
	§ 4 Meldepflichten	4
	§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze	4
	§ 6 Ballast	5
	§ 7 Allgemeine Befreiungen	5
	§ 8 Stundung und Erlass	6
II.	Hafengebühren	7
	§ 9 Gegenstand und Höhe	7
	§ 10 ISPS-Gebühr	9
III.	Schiffsliegegebühren	10
	§ 11 Gegenstand und Höhe	10
IV.	Schlussvorschriften	11
	§ 12 Inkrafttreten	11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Kreishafens Rendsburg durch Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet wird umfasst durch die Grenzen des Hafens des Kreises Rendsburg-Eckernförde am Nordufer des Nord-Ostsee-Kanals nach Maßgabe des § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Art der Gebühren

Nach dieser Satzung werden erhoben:

Hafengebühren § 9 und § 10

Schiffsliegegebühren § 11

§ 3 Schuldner/-in, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch das Hafenamt für die WFG Infrastruktur GmbH als Eigentümerin des Hafens erhoben.
- (2) Für die Gebühren sind die Eigentümer/-innen und die Benutzer/-innen der Fahrzeuge als Gesamtschuldner/-in zahlungspflichtig.
- (3) Der Anspruch auf die Hafengebühr entsteht mit der Benutzung des Hafens. Der Anspruch nach § 11 (Schiffsliegegebühren) entsteht mit der erstmaligen gebührenpflichtigen Benutzung für den Zeitraum der Zuweisung, bei einer Verlängerung mit dem Beginn der gebührenpflichtigen Verlängerung.
- (4) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

- (5) Jahreshafengebühren, die für das Kalenderjahr oder andere bestimmte Zeiträume gezahlt werden (§ 9 Abs. 4), sind auch dann für den vollen Abrechnungszeitraum zu zahlen, wenn die Grundlage für die Festsetzung dieser Gebühr (Zahlungspflicht) im Laufe dieses Zeitraumes eintritt oder wegfällt. Bereits gezahlte Gebühren für Einzelfahrten oder vorübergehende Benutzung werden auf Gebühren, die für bestimmte Zeiträume zu zahlen sind, nicht angerechnet.
- (6) Zahlungsmittel ist der Euro. Die in § 2 genannten Gebühren werden einzeln berechnet.

§ 4 Meldepflichten

- (1) Die Fahrzeugführer/-innen haben bei der Anmeldung die Schiffs- und Ladepapiere im Hafenamt vorzulegen. Fehlen die Schiffs- und Ladepapiere, so werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben auf Kosten der zahlungspflichtigen Person bzw. des zahlungspflichtigen Unternehmens geschätzt.
- (2) Die Eigentümer/-innen von Fahrzeugen, die eine Jahrespauschalgebühr nach § 9 Abs. 4 zahlen, haben dem Hafenamt die Fahrzeuge jährlich einmal bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres zu melden. Sie haben ferner jeden Wechsel der Zweckbestimmung oder des Eigentümers/der Eigentümerin unverzüglich zu melden.
- (3) Die Meldepflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen, bleiben jedoch für die vollständige und richtige Meldung verantwortlich.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten werden voll berechnet.
- (2) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.
- (3) Bemessungsgrundlage für ein Seeschiff, das in ein Seeschiffsregister eingetragen ist, ist dessen Bruttoreaumzahl oder aber das tatsächliche Gewicht der Ladung in Tonnen.

- (4) Bemessungsgrundlage für ein Binnenschiff, das in ein Binnenschiffsregister eingetragen ist, ist dessen max. Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Für die Ermittlung des Raumgehaltes in Bruttoreaumzahlen (BRZ) für nicht vermessene und nicht geeichte Schiffe, Geräte und sonstige Schwimmkörper gilt:
- 1 m² der beanspruchten Wasserfläche = 1/3 BRZ.**
- (6) Für nicht vermessene militärische Fahrzeuge gilt:
- 1 Tonne Wasserverdrängung = 1 BRZ.**
- (7) Die beanspruchte Wasserfläche wird durch Multiplizieren der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges in Quadratmetern berechnet. Das Ergebnis ist auf volle Quadratmeter aufzurunden.

§ 6 Ballast

- (1) Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.
- (2) Fahrzeuge, deren Ladung die Hälfte ihrer maximalen Tragfähigkeit bzw. Eichtonnen nicht übersteigt, gelten als mit Ballast beladen.

§ 7 Allgemeine Befreiungen

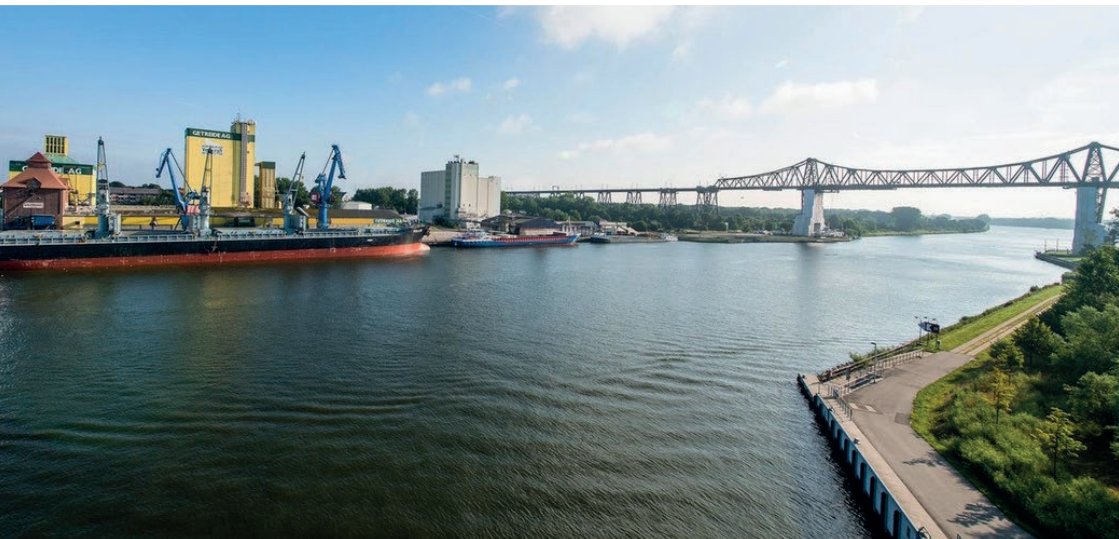
Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:

- Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein,
- Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Zwecke benutzt werden,
- Ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,

- Fahrzeuge und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen und die Voraussetzungen der „Großen“ oder „besonderen“ Havarie durch Bestätigung der Versicherung nachweisen, soweit für sie entsprechende Liegeplätze vorhanden sind,
- Schulschiffe, die nur der Ausbildung dienen.

§ 8 Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für die schuldende Person bzw. des schuldenden Unternehmens verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.



II. HAFENGEBÜHREN

§ 9 Gegenstand und Höhe

- (1) Für Fahrzeuge, die in das abgabenpflichtige Hafengebiet einlaufen oder aus ihm auslaufen, ist eine Hafengebühr zu zahlen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt **für jeden Eingang und Ausgang:**

für Seeschiffe

bis 2.500 BRZ	beladen	0,21 €/BRZ
bis 2.500 BRZ	leer oder Ballast	0,12 €/BRZ
über 2.500 BRZ	beladen	0,30 €/BRZ
über 2.500 BRZ	leer oder Ballast	0,17 €/BRZ

für Tankschiffe

bis 1.000 BRZ	beladen	0,17 €/BRZ
bis 1.000 BRZ	leer oder Ballast	0,10 €/BRZ

für Binnenschiffe

	beladen	0,17 €/Eichtonne
	leer oder Ballast	0,10 €/Eichtonne

für Fahrgastschiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

	0,17 €/BRZ
--	------------

für Kreuzfahrtschiffe, RoRo-Schiffe und Containerschiffe

bis 10.000 BRZ	800,00 €
10.001 bis 15.000 BRZ	1.100,00 €
über 15.000 BRZ	1.300,00 €

für militärische Fahrzeuge ohne Güter, für Flöße und Schwimmkörper

0,17 €/BRZ

für Schwimmkrane

0,26 €/BRZ

für alle anderen Schiffe bis 250 BRZ

35,00 €

- (3) Die Gebührensätze für leer oder mit Ballast fahrende Schiffe werden auch angewendet auf Fahrzeuge, die Teile ihrer Ladung löschen oder Teilladungen aufnehmen, wenn die gelöschten oder geladenen Güter die Hälfte ihrer Eichtonnen bzw. ihrer max. Tragfähigkeit nicht übersteigen.
- (4) Für Fahrzeuge, die häufig das abgabenpflichtige Hafengebiet anlaufen, werden auf Antrag einmal pro Kalenderjahr Jahreshafengebühren erhoben. Bei Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur oder Verkauf kann die Hafenbehörde die Pauschale auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Pauschale wird dann nach dem größten Schiff berechnet. Die Nachzahlung wird mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.

(5) Die **Jahreshafengebühren** nach Abs. 4 betragen bei jährlich bis zu

- 25 Ein- und Ausgängen das 18-fache
- 50 Ein- und Ausgängen das 33-fache
- 100 und mehr Ein- und Ausgängen das 55-fache

der Einzelgebühr nach Abs. 2

(6) **Für Fahrzeuge** gem. § 9 Abs. 1 **mit Waren aus Drittländern**, die nicht aus der Europäischen Union stammen und im Kreishafen zollmäßig abgefertigt werden, ohne dass sie eine Lösch- und Ladetätigkeit vornehmen, sind folgende Gebühren zu zahlen:

1 bis 500 BRZ	27,00 €
501 bis 1.000 BRZ	53,00 €
1.001 bis 2.500 BRZ	158,00 €
2.501 bis 5.000 BRZ	264,00 €
5.001 bis 10.000 BRZ	422,00 €
über 10.000 BRZ	793,00 €

§ 10 ISPS-Gebühr

(1) Für alle ISPS-pflichtigen Schiffe wird eine ISPS-Gebühr erhoben.

pro Anlauf	0,05 €/BRZ
------------	------------

III. SCHIFFSLIEGEGEBÜHREN

§ 11 Gegenstand und Höhe

- (1) Für Fahrzeuge, die im Hafengebiet liegen, ist eine Schiffs Liegegebühr zuzahlen.
- (2) Die Schiffs Liegegebühr entsteht nach Ablauf einer Liegezeit von 2 Stunden sofern das Schiff nur einen Liegeplatz benötigt. Bei Crew-Wechsel oder Bunkern von Ware entfällt die freie Liegezeit von 2 Stunden und wird entsprechend Abs. 3 berechnet.
Schiffe, die im Hafen bzw. nach Beendigung des Lösch- und Ladevorganges noch einen Liegeplatz benötigen, haben sofern Liegeplätze zur Verfügung stehen, eine freie Liegezeit von 8 Stunden. Sollte der Liegeplatz länger benötigt werden, gilt Abs. 3. Der Liegeplatz ist anzufragen.
- (3) Die Schiffs Liegegebühr beträgt für **jeden angefangenen Tag**:

Schiffs Liegegebühr

für Seeschiffe	0,09 €/BRZ
für Binnenschiffe	0,08 €/Eichtonne
für Geräte und Schwimmkörper	0,09 €/BRZ

- (4) Für Schiffe, die den Hafen ohne vorherige Anmeldung anlaufen, wird eine Verwaltungsgebühr berechnet:

Verwaltungsgebühr

innerhalb der Bürozeiten	Mo-Do 7:00 - 16:00 Uhr	35,00 €
	Fr 7:00 - 12:00 Uhr	
außerhalb der Bürozeiten		75,00 €

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

MASSE IST KLASSE

Der Kreishafen Rendsburg ist Spezialist für den Umschlag von Massengütern. Profitieren auch Sie von der direkten Lage am Nord-Ostsee-Kanal und der Nähe zu den Autobahnen A7 und A210. ISPS-zertifiziert und mit moderner Umschlagtechnik ausgestattet, gehört der Kreishafen zu einem der führenden Umschlagplätze der Region.

Online-Schiffsanmeldung:
www.kreishafen-rd.de

© arebo Design GmbH

Kontakt:

WFG Infrastruktur GmbH

Kreishafen Rendsburg

Am Kreishafen 6

24768 Rendsburg

T: 04331 1407-0 (24-Stunden-Rufbereitschaft bei Notfällen)

info@kreishafen-rd.de

www.kreishafen-rd.de

Ein Unternehmen der:



WFG Infrastruktur GmbH